

**Satzung der Universität zu Lübeck über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbe-
zügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen
vom 27. November 2008**

Tag der Bekanntmachung im NBl. MWV Schl.-H., S. 14: 13.03.2009

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 01.12.2008

Aufgrund des § 15 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 518), in Verbindung mit § 8 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung – LBVO) vom 17. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 46) hat der Senat der Universität zu Lübeck am 8. Oktober 2008 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Satzung regelt die Grundsätze des Verfahrens und die Vergabe von Leistungsbe-
zügen entsprechend der LBVO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für Professorinnen und Professoren sowie Mitglieder des Präsidiums und sonstiger Leitungsgremien im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung, soweit sie nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.

§ 3

Vergabe der Leistungsbezüge sowie der Forschungs- und Lehrzulagen

(1) Die Entscheidung über die Gewährung und die Höhe der Leistungsbezüge sowie der Forschungs- und Lehrzulagen gem. §§ 5, 6, 7 und 8 dieser Satzung trifft, soweit nichts anderes geregelt ist, das Präsidium auf Vorschlag des Dekanats. Um feststellen zu können, ob die Voraussetzungen für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge nach § 6 dieser Satzung vorliegen, kann das Präsidium im Einzelfall externe Gutachten einholen.

(2) Im Fall der Gewährung von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen für Professorinnen und Professoren außeruniversitärer Forschungseinrichtungen oder des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (UKSH) ist die Entscheidung mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder dem Vorstand des UKSH abzustimmen.

(3) Bei der Gewährung besonderer Leistungsbezüge nach § 6 dieser Satzung steht dem Präsidium ein Initiativrecht zu; in diesem Fall ist vor der Entscheidung des Präsidiums das Dekanat zu hören. Absatz 2 wird hiervon nicht berührt.

(4) Weitere Leistungsbezüge nach §§ 5 und 6 können in der Regel nur noch befristet gewährt werden, wenn schon entsprechende Leistungsbezüge in Höhe von 40% des jeweiligen Grundgehalts unbefristet bezogen werden.

§ 4

Allgemeine Grundsätze bei der Vergabe von Leistungsbezügen

(1) Die Mittel zur Finanzierung der Leistungsbezüge werden in der Weise kontingentiert, dass für Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge gem. § 5 maximal 70%, für besondere Leistungsbezüge gem. § 6 mindestens 20% und für Funktionsleistungsbezüge gem. § 7 maximal 10% als Richtwert zur Verfügung stehen sollen; Abweichungen hiervon sind zulässig, sofern sie sachlich geboten sind.

(2) Die Leistungsbezüge der §§ 5 und 6 dieser Satzung werden in Höhe von jeweils 4 v.H. der Bezüge aus der Besoldungsgruppe W 3 monatlich vergeben. In besonders begründeten Fällen können höhere Vonhundertsätze festgesetzt oder eine Einmalzahlung gewährt werden, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen muss und 70 v.H. der Bezüge aus der Besoldungsgruppe W 3 nicht überschreiten darf. Wer eine Einmalzahlung erhält, kann in dem darauf folgenden Jahr wiederum einen Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge stellen.

§ 5

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Die Entscheidung über die Gewährung und die Höhe der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge trifft das Präsidium auf Vorschlag des Dekanats. Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag einer Professorin oder eines Professors vom Präsidium gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule oder das schriftliche Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers vorliegt. Bei der Entscheidung hierüber sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluierungsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. Das Dekanat muss überzeugend begründen, warum bei einer geplanten auswärtigen Berufung ein besonderes Interesse an der Person besteht, das Bleibe-Leistungsbezüge rechtfertigt.

(2) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel erstmalig befristet für drei Jahre gewährt. Es besteht die Möglichkeit, spätestens vier Monate vor Ablauf der Befristung mit formlosem Antrag eine unbefristete Gewährung der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge zu beantragen. Wird kein neuer Antrag gestellt, entfallen die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach Ablauf der Befristung.

(3) Neue und höhere Leistungsbezüge nach Absatz 1 werden bei einem Ruf einer anderen Hochschule im Inland oder einer Hausberufung frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass gewährt; in besonders begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.

§ 6

Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) Bewertungsrunden zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge finden alle drei Jahre im Rahmen verfügbarer Vergabemittel statt. Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, können Leistungsbezüge gewährt werden (besondere Leistungsbezüge); Bewertungskriterien sind in Absatz 3 festgelegt. Die erstmalige Vergabe besonderer Leistungsbezüge wird auf drei Jahre befristet. Danach können sie nochmals für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren befristet vergeben werden.

(2) Eine Entscheidung über Leistungsbezüge für besondere Leistungen ergeht aufgrund eines Antrags der Professorin oder des Professors, der ausführlich begründet sein muss. Anträge auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge sind mit der Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans dem Präsidium vorzulegen. Anträge für das Folgejahr müssen bis spätestens zum 30. September beim Präsidium eingegangen sein (Ausschlussfrist). Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt. Das Präsidium entscheidet bis zum 31. Dezember über die Anträge. Alle Bescheide sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller über das Dekanat zuzuleiten. Auf Wunsch ist die Entscheidung in einem Gespräch zu erläutern. Abgelehnte Anträge können in der folgenden Bewertungsrunde erneut vorgelegt werden. Spätestens bis zum Ende des Sommersemesters eines Jahres soll das Präsidium hochschulintern veröffentlichen, in welcher Höhe insgesamt besondere Leistungsbezüge in der nächsten Bewertungsrunde voraussichtlich vergeben werden können (Auskehrzwang).

(3) Als Entscheidungsgrundlage gelten insbesondere folgende Bewertungskriterien:

1. im Bereich der Forschung

- a) Auszeichnungen für Forschung und Forschungsevaluationen
- b) Publikationen und Herausgabe von Zeitschriften

- c) Erfindungen und Patente
 - d) Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen
 - e) Gutachter- und Vortragstätigkeiten außerhalb der Hochschule
 - f) Drittmittelinwerbung
 - g) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
2. im Bereich der Lehre
- a) Preise oder Auszeichnungen für Lehre
 - b) Ergebnisse der externen und internen Lehrevaluation
 - c) herausragende Ergebnisse bei der Lehrevaluation durch Studierende
 - d) Prüfungsbelastungen
 - e) besonders engagierte Betreuungsleistungen bei Diplom-, Magister- und Masterarbeiten
3. im Bereich der Weiterbildung
- a) Lehrleistungen, die über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht werden
 - b) Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote
4. im Bereich der Nachwuchsförderung
- a) Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen
 - b) Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderungsprogrammen, einschließlich Studien- und Graduiertenprogrammen
5. Sonstiges
- a) Wahrnehmung herausgehobener ehrenamtlicher Funktionen in wissenschaftlichen Gesellschaften, überregionalen Hochschulorganisationen u. ä.
 - b) Aktivitäten im Rahmen der Internationalisierung
 - c) besondere Leistungen bei der Beachtung geschlechterspezifischer Aspekte

§ 7

Funktions-Leistungsbezüge

(1) Für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung werden Funktions-Leistungsbezüge gewährt. Funktions-Leistungsbezüge werden für die Dauer der Funktionsausübung oder für die Dauer der Wahrnehmung der besonderen Aufgaben befristet. Der Anspruch auf die Zahlung des Funktions-Leistungsbezugs entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Funktionsträgerin oder der Funktionsträger aus der Funktion ausscheidet.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident haben Anspruch auf Funktions-Leistungsbezüge bis zu 60,5 v.H. der Bezüge aus der Besoldungsgruppe W 3. Weitere hauptamtliche Präsidiumsmitglieder sowie hauptamtliche Dekane haben Anspruch auf Funktions-Leistungsbezüge bis zu 30 v.H. der Bezüge aus der Besoldungsgruppe W 3. Nebenamtliche Präsidiumsmitglieder sowie nebenamtliche Dekane haben Anspruch auf Funktions-Leistungsbezüge bis zu 15 v.H. der Bezüge aus der Besoldungsgruppe W 3. Fachbereichsbeauftragte für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen (im folgenden: Studiendekanin und Studiendekan) erhalten Funktions-Leistungsbezüge bis zu 12 v.H. der Bezüge aus der Besoldungsgruppe W 3. Prodekaninnen und Prodekane erhalten Funktions-Leistungsbezüge bis zu 6 v.H. der Bezüge aus der Besoldungsgruppe W 3.

(3) Über die Gewährung von Funktions-Leistungszulagen für Mitglieder des Präsidiums entscheidet das für Hochschulen zuständige Ministerium. Über die Gewährung der Funktions-Leistungsbezüge der Dekanin oder des Dekans, der Studiendekanin oder des Studiendekans sowie der Prodekanin oder des Prodekans entscheidet das Präsidium. Über andere Funktions-Leistungsbezüge entscheidet das Präsidium auf Antrag.

(4) Nach Ablauf der Amtszeit können der Professorin oder dem Professor, die ein Amt als Präsidentin oder Präsident, als Vizepräsidentin oder Vizepräsident, als Dekanin oder Dekan, als Prodekanin oder Prodekan und als Studiendekanin oder Studiendekan wahrgenommen haben, besondere Leistungsbezüge mindestens in der Höhe gewährt werden, die den von ihr oder ihm ohne die Wahrnehmung der Funktion zu erwartenden Leistungen entsprechen; die Vergabe der besonderen Leistungsbezüge wird zunächst auf drei Jahre befristet.

§ 8

Forschungs- und Lehrzulagen

(1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, können für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln auf formlosen Antrag eine nicht ruhegehaltfähige Zulage erhalten, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich für diesen Zweck vorgesehen hat. Die im Rahmen eines Lehrvorhabens nach Satz 1 anfallende Lehrtätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen. Forschungs- und Lehrzulagen dürfen jährlich 100% des Jahresgrundgehalts der Professorinnen und Professoren nicht übersteigen.

(2) Forschungs- und Lehrzulagen werden regelmäßig monatlich für die Dauer des Forschungs- oder Lehrvorhabens gewährt. Sie nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

§ 9

Ruhegehaltfähigkeit

Die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen ist in § 33 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz, § 12 Abs. 3 und Abs. 4 des Landesbesoldungsgesetzes sowie in § 9 LBVO geregelt.

§ 10

Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche

Nach § 10 LBVO ist das Präsidium für die Entscheidung über Widersprüche gegen die Entscheidungen des Präsidiums über die Gewährung und Höhe zuständig.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Die Satzung findet erstmals ab dem 01. April 2008 Anwendung. Sie tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt längstens solange wie die Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (LBVO).

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die Satzung der Universität zu Lübeck über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen vom 8. August 2005 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 8 LBVO wurde durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 19. November 2008 erteilt.

Lübeck, den 27. November 2008

gez. Prof. Dr. med. P. Dominiak

- Der Präsident -